

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 14/08 B

L 10 VG 23/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 VG 21/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Versorgungsamt Westfalen-,
Von-Steuben-Straße 10, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss mit Schreiben vom 12.6.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 17.6.2008, Beschwerde eingelegt. Der angefochtene Beschluss ist dem Kläger am 11.6.2008 zugestellt worden.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und dem Senatsschreiben vom 19.6.2008 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

